



ADSp 2017 – Eine wahre Bereicherung?

Die ADSp 2016 wurden nur vom Deutschen Speditions- und Logistikverband (DSLTV) getragen. Die anderen Verbände der verladenden Wirtschaft hingegen haben die Nutzung der Deutschen Transport- und Lagerbedingungen (DTLB) empfohlen. Nun liegt mit den ADSp 2017 ein **Kompromiss zwischen Verladern und Speditionen** vor. Dieser orientiert sich inhaltlich vor allem an den ADSp 2016. Er enthält jedoch auch Regelungen der DTLB sowie der Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs-, Speditions- und Logistikunternehmer VBGL.

Das neue Regelwerk wird von allen maßgeblichen Verbänden, als auch von dem Bundesverband Güterkraftverkehr und dem Bundesverband Möbelspedition und Logistik **ab dem 1. Januar 2017 zur unverbindlichen Anwendung** empfohlen.

© cunaplus/fotolia.com

Das ändert sich mit den ADSp 2017: Die Pflichten des Spediteurs

Folgende Neuerungen wurden in die ADSp 2017 aufgenommen:

- Der **Spediteur ist verpflichtet**, den ihm erteilten Auftrag auf **offensichtliche Probleme, Unmöglichkeiten, Diskrepanzen** hin zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Weisungen einzuholen (Ziff. 4.1).
- Im Zweifel **obliegt dem Spediteur** nun auch beim Import die zollamtliche Abwicklung (Ziff. 4.1)
- Das **Recht des Auftraggebers, den Verkehrsvertrag zu kündigen**, wenn der Spediteur das Gut nicht oder nicht rechtzeitig übernehmen kann (Ziff. 12.1).
- **Die Übernahme des Gutes** durch den Spediteur ist **zwingend** zu quittieren (Ziff. 8.1)
- Das **Recht des Spediteurs**, abgeladene Ware bei Quittungsverweigerung des Empfängers wieder an sich zu nehmen, wurde **gestrichen**. Er muss in diesem Falle Weisung vom Auftraggeber einholen.
- **Der Auftraggeber** kann darüber hinaus die Herausgabe der Ablieferungsquittungen eines ganzen Jahr verlangen (Ziffer 8.3).
- **Nachforderungen für vorhersehbare Kosten sind ausgeschlossen**. Kalkulationsfehler gehen zu Lasten des Kalkulierenden (Ziff. 16). Die Pflicht zur sofortigen Begleichung fälliger Forderungen wurde in den ADSp 2017 durch die gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen und Zahlungsaufstellungen ersetzt (Ziff. 18.1).
- **Standgelder** werden nur dann bei **Komplettladungen** von Fahrzeugen mit 40 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht fällig, wenn dabei **pauschal zwei Stunden überschritten** werden (Ziff. 11.2). Standgelder für Unterwegsaufenthalte entfallen in den ADSp 2017.

Die Pflichten bzgl. Lagerung

- **Der Spediteur** muss die **Lagerhallen** und weitere genannte Einrichtungen **instand halten** und pflegen sowie das Gut, insbesondere **gegen Diebstahl**, sichern (Ziff. 15.3).
- **Die Lagerung beginnt** erst mit Entladung des Fahrzeuges durch den Spediteur (Ziff. 15.4.1).

- **Der Spediteur muss**, sofern ihm angemessene Mittel zur Verfügung stehen, **eine Eingangskontrolle** der Güter nach Art, Menge, Nummer etc. durchführen (Ziff. 15.5). Ebenso muss er das Gut regelmäßig kontrollieren (Ziff. 15.6). (Was unter den Begriffen „regelmäßig“ und „Kontrolle“ zu verstehen ist, wird sich im Laufe der Anwendung der ADSp 2017 erst herausstellen.)

Die Anhebung der Haftungshöchstsummen (Ziff. 23)

Eine Zusammenfassung dieser Haftungssummen bietet folgende Tabelle:

Haftungsbegrenzungen	Fracht- und Speditionsverträge		Lagerverträge	
	ADSp 2016	ADSp 2017	ADSp 2016	ADSp 2017
je Güterschadenfall	1 Mio. Euro	1,25 Mio. Euro	25.000 Euro	35.000 Euro
je Vermögensschadenfall	100.000 Euro	125.000 Euro		
Inventurdifferenzen pro Jahr	-	-	50.000 Euro	70.000 Euro
je Schadenereignis	2 Mio. Euro	2,5 Mio. Euro	2 Mio. Euro	2,5 Mio. Euro
Güterschäden in Obhut des Spediteurs	-	-	8,33 SZR/kg	8,33 SZR/kg

Im Falle eines **qualifizierten Verschuldens** (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) gelten diese Begrenzungen nicht. Dies gilt nun auch für ein qualifiziertes **Verschulden jeglicher Erfüllungsgehilfen**.

Alle weiteren Änderungen, die sich durch die ADSp 2017 ergeben, hat der DSLV in einer entsprechenden Synopse im **Vergleich zu den ADSp 2016** zusammengestellt.

Die Begrenzung der Haftung des Auftraggeber (Ziff. 29)

Neu eingeführt wurde, dass die **Auftraggeberhaftung** auf **200.000 Euro je Schadenereignis** begrenzt ist (Ziffer 29.2). Wenn Sie also nach den ADSp 2017 arbeiten wollen, müssen alle Subunternehmer Ihnen gegenüber auch die ADSp 2017 akzeptieren. Ansonsten entsteht für Sie eine existenzbedrohende Haftungslücke bei der Absenderhaftung.

Ein Schadenereignis liegt vor, wenn aufgrund eines äußeren Vorganges z. B. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung, Unrichtigkeit/Unvollständigkeit von Angaben/Urkunden oder unterlassene Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes, mehrere Geschädigte aus mehreren Verkehrsverträgen Ansprüche geltend machen.

Die Haftungsgrenze gilt nicht, bei vorsätzlicher/ grob fahrlässiger Schadenverursachung, Verletzung von Leben/Körper/Gesundheit und bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten.

So beziehen Sie die ADSp 2017 in Ihre Verkehrsverträge ein

Im letzten Jahr haben wir Sie bereits zum Thema ADSp darauf hingewiesen, dass **AGBs in den Verkehrsvertrag einbezogen werden müssen**, um rechtlich wirksam zu werden.

Der DSLV empfiehlt für Ihre Geschäftspapiere, E-Mails, Fax und andere Unterlagen folgende **Formulierung**, die Sie beispielsweise als Fußzeile oder in Ihrer E-Mail-Signatur einbringen können:

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017 –. **Hinweis:** Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.



Bei Vertragsabschlüssen mit ausländischen Geschäftspartnern sollte die Einbeziehung der ADSp 2017 in der jeweiligen Sprache erfolgen. Meist genügt jedoch ein Hinweis in der Vertragssprache Englisch:

© eccolo/fotolia.com

*We operate exclusively in accordance with the Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017 – (German Freight Forwarders' General Terms and Conditions 2017). **Note:** In clause 23 the ADSp 2017 deviates from the statutory liability limitation in section 431 German Commercial Code (HGB) by limiting the liability for multimodal transportation with the involvement of sea carriage and an unknown damage location to 2 SDR/kg and, for the rest, the customary liability limitation of 8,33 SDR/kg additionally to Euro 1,25 million per damage claim and EUR 2,5 million per damage event, but not less than 2 SDR/kg.*

Bei anderen Vertragssprachen empfiehlt es sich, vor Vertragsabschluss rechtlichen Rat einzuholen.

Egal ob Sie sich für die Nutzung der ADSp 2017 entscheiden oder bei einem anderen Bedingungs-
werk verbleiben, empfiehlt der DSLV eine **genaue Bezeichnung der zugrunde liegenden Geschäftsbedingungen**, um hinreichend Rechtssicherheit in Ihren Geschäftsbeziehungen zu schaffen.

Wann gelten die ADSp 2017?



© RRF/fotolia.com

Obwohl der Spediteur bei Vertragsabschlüssen auf die ADSp 2017 verweist, haben Individualverträge, die bereits geschlossen wurden und sich auf die **ADSp 2016 oder 2003** beziehen, **nach wie vor Gültigkeit**. **Diese** unterliegen den jeweils zugrunde gelegten ADSp. Für künftige bzw. neue Verträge ist jedoch der **Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entscheidend** für die Geltung und den Einbezug der ADSp 2017. Alle bis zum 31.12.2016 geschlossenen Verträge unterliegen somit noch den alten, vereinbarten Speditionsbedingungen, da die ADSp 2017 erst ab dem 01.01.2017 in Kraft treten.

So viele Neuerungen die ADSp 2017 auch mit sich bringen, auch sie haben keinen Bestand vor der **Problematik „meine, deine, keine“**. Denn wie schon bei den ADSp 2016 gilt, dass die ADSp 2017 nur Vertragsbestandteil werden, wenn der Kunde nicht ausdrücklich oder durch eigene AGB widerspricht. **Für alle Abweichungen gelten dann wieder die gesetzlichen Regelungen.**

Wir empfehlen Ihnen, im Vorfeld **von einem spezialisierten Rechtsanwalt prüfen zu lassen**, welches Bedingungs-
werk am besten für Ihr Unternehmen geeignet ist.

Aussicht

Auf Grund dessen, dass alle maßgeblichen Verbände die Anwendung der ADSp 2017 empfehlen, wird angenommen, dass diese in der Branche großen Anklang finden werden.

Unser Versicherungsschutz ist so konzipiert, dass wenn Sie die bisherigen Versionen der ADSp zugrunde gelegt hatten und entsprechenden Deckungsschutz hatten, Sie nun auch die ADSP 2017 zur Grundlage Ihrer Verträge machen können.